

# Ortssatzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage in der Stadt Münster - Entwässerungssatzung (EWS)

vom 16.12.1999  
(Amtsblatt der Stadt Münster 1999 S. 236)

Aufgrund der §§ 7, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV. NW S. 666 / SGV. NW S. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV. NW S. 762) in Verbindung mit § 51 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NW S. 926 / SGV. NW 77) und des § 45 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 7.3.1995 (GV. NW S. 218 / SGV. NW S. 232), hat der Rat der Stadt Münster am 15.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

## I. Abwasserbeseitigung

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Münster umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers. Diese Aufgabe dient der Hygiene und dem Schutz der Gewässer.
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Öffentliche Abwasserleitungen werden grundsätzlich in folgenden Bereichen gebaut:
  - im öffentlichen Straßenraum
  - in privaten Stichstraßen, die gemäß Bebauungsplan der Erschließung von mehr als 2 Grundstücken dienen können und mit einem Leitungsrecht planungsrechtlich abgesichert sind.

### § 2 Begriffsbestimmung

- (1) Abwasser:  
Abwasser ist Schmutz- und Niederschlagswasser.
- (2) Schmutzwasser:  
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (3) Niederschlagswasser:  
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
- (4) Mischsystem:  
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
- (5) Trennsystem:  
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
- (6) Öffentliche Abwasseranlagen sind:
  - a) alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
  - b) die Grundstücksanschlussleitungen vom öffentlichen Abwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze.
  - c) Offene Gräben, wenn sie mit öffentlichen Regenwasseranlagen eine technische Einheit bilden und ihre Benutzbarkeit zur Abwasserableitung wasserrechtlich feststeht.
  - d) Druckentwässerungsnetze:  
Sie sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen sind technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.
  - e) Mulden, Mulden-Rigolen:  
Sie sind Entwässerungsanlagen, die der dezentralen Versickerung und Ableitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser dienen. Sie können sowohl als Mulden (flächenförmige Versickerung) als auch kombiniert als Mulde mit Rigole (linienförmige oberflächennahe Versickerung) ausgeführt sein.
- (7) Private Abwasseranlagen sind:
  - a) die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie sind auch dann private Abwasseranlagen, wenn sie durch die Stadt gebaut worden sind (z.B. Verbindungsleitung, Kontrollschacht).
  - b) Abscheider auf privaten Grundstücken, z.B. Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

- c) Hebeanlagen auf privaten Grundstücken, die das Abwasser mit Hilfe einer Abwasserpumpe über eine Druckrohrleitung in einen öffentlichen Abwasserkanal einleiten.
- (8) Anschlussnehmer:  
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend
- (9) Indirekteinleiter:  
Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.
- (10) Grundstück:  
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung und Bezeichnung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

## II. Anschlussrecht

### § 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Münster liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen. Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

### § 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (4) Das Anschlussrecht besteht nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51 a Absatz 2 Landeswassergesetz dem Eigentümer des Grundstücks obliegt. Ausgenommen von der Einschränkung sind Grundstücke, die an eine bis zum 30.6.1995 vorhandene Trennkanalisation angeschlossen werden können. Ferner sind Grundstücke ausgenommen, die an eine bis zum 30. 6. 1995 vorhandene oder genehmigte Mischkanalisation angeschlossen werden können, sofern der technische oder wirtschaftliche Aufwand für eine Versickerung oder Verrieselung unverhältnismäßig ist.

## III. Benutzungsrecht

### § 5 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

### § 6 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
- a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
  - b) das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
  - c) die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
  - d) den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
  - e) die Behandlung, Beseitigung oder Verwertung des Rechengutes, Klärschlammes und Kanalsandes beeinträchtigt oder
  - f) die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
- a) feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
  - b) Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
  - c) feuergefährliche und explosive Stoffe,
  - d) Abwässer aus Ställen, Dunggruben, Silagewasser,
  - e) pflanzen- und bodenschädliche Abwässer,

- f) radioaktive Abwässer, soweit ihre Einleitung nicht genehmigt ist oder soweit ihre Konzentration nicht den Auflagen des Gewerbeaufsichtsamtes entspricht,
  - g) halogenierte Kohlenwasserstoffe (z.B. chlorierte Lösungsmittel), sofern sie die in der Anlage zu dieser Satzung genannten Konzentrationen übersteigen,
  - h) Abwässer mit Inhalten aus dem Umgang mit der Gentechnologie, soweit nicht vorbehandelt,
  - i) Inhalte aus Chemietoiletten,
  - j) flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
  - k) nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von 25 bis 200 KW, wenn die bei den Gebäuden und Grundstücken verwendeten Rohrmaterialien es nicht zulassen oder keine ausreichende Vermischung gewährleistet ist, aus Anlagen ab 200 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
  - l) nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
  - m) Kühlwasser,
  - n) Blut aus Schlachtungen,
  - o) Emulsionen von Mineralölprodukten,
  - p) Medikamente und pharmazeutische Produkte,
  - q) Abwasser, das nicht den in der Anlage zu dieser Satzung bestimmten Anforderungen entspricht. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, die festgesetzten Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
  - r) Von unbebauten Grundstücken und von Grundstücken, die nach dem 28.9.1989 bebaut wurden bzw. werden, dürfen keine Drainage- und Grundwässer in die Abwasseranlagen eingeleitet werden. Für die Bauzeit wird einer zeitlich begrenzten Einleitung zugestimmt.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Die Einleitung von gewerblichen Abwässern mit einem CSB-/BSB-Verhältnis von größer als 3 ist zustimmungspflichtig.
  - (4) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf das Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden. Insbesondere darf in die Regenwasserleitungen kein Abwasser eingeleitet werden, das z.B. beim Waschen von Fahrzeugen mit Waschmitteln oder bei der Gebäudereinigung anfällt.
  - (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.

#### IV. Anschluss- und Benutzungszwang

##### § 7

##### Anschlusszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt.
- (2) Die Stadt kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.
- (3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Inbetriebnahme der baulichen Anlage ausgeführt sein.
- (4) Werden an öffentlichen Straßen, die noch nicht mit Abwasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten vorhandene Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (5) Tritt für ein bebautes Grundstück der Anschlusszwang dadurch ein, dass eine betriebsfertige Abwasseranlage das Grundstück erschließt, so ist das Grundstück innerhalb von 3 Monaten, nachdem der Anschlusspflichtige zum Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage aufgefordert wurde, an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

##### § 8

##### Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.
- (2) Benutzungszwang besteht grundsätzlich auch für das Niederschlagswasser.

##### § 9

##### Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

- (3) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 51 a Abs. 2 Landeswassergesetz dem Eigentümer des Grundstücks obliegt. Auf Antrag kann die Befreiung ausgesprochen werden, wenn das auf dem jeweiligen Grundstück anfallende Niederschlagswasser, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf diesem Grundstück versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

## § 10

### Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Gemeinde anzuzeigen.

## V. Anschlussleitungen

### § 11

#### Druckentwässerung

- (1) Ist aus technischen Gründen für die Entwässerung von Grundstücken die Errichtung einer Druckentwässerungsanlage erforderlich, so ist die Stadt berechtigt, entschädigungsfrei die erforderlichen Systeme auf dem Grundstück des Anschlussberechtigten zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft die Stadt. Die Druckpumpe und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden.
- (3) Die Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteile der öffentlichen Abwasseranlage.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ausserhalb von Druckentwässerungsnetzen (Hebeanlagen).

### § 12

#### Ausführung von Hausanschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Hausanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Hausanschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Hausanschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Hausanschlussleitungen verlegt werden.  
Für jeden Anschluss ist grundsätzlich ein Kontrollschacht auf dem privaten Grundstück hinter der Grundstücksgrenze anzulegen. Der Einbau der Kontrollschächte kann auch nachträglich gefordert werden.
- (2) Über einen Antrag eines Anschlussberechtigten auf Anlage zusätzlicher Anschlüsse entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Antrag ist mindestens 6 Wochen vor Inbetriebnahme der privaten Entwässerungsanlage zu stellen.
- (3) Werden für Grundstücke, die durch Teilung eines Grundstückes gebildet worden sind und für welche die Beitragspflicht abgegolten ist, neue Grundstücksanschlüsse hergestellt, so gelten diese als zusätzlich angelegte Anschlüsse im Sinne des Absatzes 2.
- (4) Die Anzahl, Lage, Führung, Höhenlage, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Kontrollschacht sowie die Lage, Höhe und Ausführung des Kontrollschachtes bestimmt die Stadt; begründete Wünsche des Anschlussberechtigten werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei gewerblichen Abwässern müssen die Kontrollschächte eine Höhendifferenz zwischen Zu- und Ablauf aufweisen, um Probeentnahmen zu erleichtern.
- (5) Das Herstellen, Erneuern, Verändern, die laufende Unterhaltung sowie das Beseitigen von Hausanschlussleitungen von der Straßenleitung bis zur Grundstücksgrenze obliegt der Stadt. Die Stadt führt mit dem Bau der Grundstücksanschlussleitungen in der Regel auch den Kontrollschacht auf dem privaten Grundstück einschließlich der Verbindungsleitung bis zur Grundstücksgrenze aus, sofern der Kontrollschacht nicht weiter als 2 m von der Grenze der öffentlichen Straße entfernt angelegt werden kann. Die endgültige Höhenangleichung der Deckel sowie die Ausbildung der Fließgerinne in den Kontrollschächten obliegt dem Anschlussnehmer.
- (6) Ist der Anschluss des Grundstücks zur öffentlichen Abwasseranlage im freien Gefälle nicht möglich, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen.
- (7) Auf Antrag können unter besonderen Verhältnissen, z. B. Reihenhausbebauung, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Nutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern. Eine entsprechende Eintragung ist auch erforderlich, wenn Hausanschlussleitungen durch andere Grundstücke geführt werden oder an eine private Abwasseranlage angeschlossen werden.
- (8) Der Anschluss des Niederschlagswassers an Mulden und Mulden-Rigolen soll in der Regel oberirdisch durch Pflasterinnen erfolgen.

## VI. Zustimmungsverfahren

### § 13

#### Zustimmungs- und Anzeigeverfahren

- (1) Der Anschluss einer Grundstücksentwässerungsanlage an das öffentliche Abwassernetz bedarf der Zustimmung und der örtlichen

Überprüfung und Abnahme durch die Stadt.

- (2) Die Stadt ist berechtigt, in Ergänzung zu den notwendigen Unterlagen nach der Bauvorlagenverordnung in besonderen Fällen weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen.  
Sie kann auch Sonderzeichnungen sowie eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies für notwendig hält.
- (3) Den Rückbau eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Ausserbetriebnahme des Hausanschlusses der Stadt mitzuteilen, damit der Hausanschluss durch die Stadt fachgerecht verschlossen werden kann.

## VII. Anforderungen

### § 14

#### Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzuordnen, herzustellen und instandzuhalten, dass sie betriebssicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) sind zu beachten.
- (2) Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, aromatische Kohlenwasserstoffe, Öle, Fette und Wachs anfallen, haben Vorrichtungen zum Abscheiden einzubauen, die den a. a. R. d. T. entsprechen. Art und Einbau dieser Vorrichtungen bestimmt die Stadt, die auch berechtigt ist, das Entleeren zu überwachen. Das Entleeren muss gemäß den DIN-Vorschriften erfolgen. Das Abscheidegut ist ordnungsgemäß zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Leitungsnetz wieder zugeführt werden. Der Anschlussberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch versäumtes Entleeren des Abscheiders entsteht. Abscheider sind grundsätzlich an die Schmutz- und Mischwasserkanalisation anzuschließen. In Räumen mit Ölheizungsanlagen dürfen keine Bodenabläufe vorhanden sein.
- (3) Die Stadt kann bei Betrieben mit Abwässern, die von den häuslichen Abwässern abweichen, den Einbau von automatischen Mess- und Probeentnahmeeinrichtungen verlangen.
- (4) Der Einbau von Abfallzerkleinerern in Abwasseranlagen zum Abschlämmen von festen organischen oder anorganischen Stoffen ist verboten.
- (5) Die zur Entwässerung dienenden Einrichtungen dürfen für andere Zwecke nicht benutzt werden
- (6) Auf Grundstücken, für die Anschluss- und Benutzungszwang besteht, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt werden.
- (7) Der Grundstückseigentümer hat geeignete Inspektionsöffnungen und notwendige Rückstausicherungen einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen. Rückstauenebene ist die Straßenoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück.
- (8) Die Stadt kann jederzeit fordern, dass auf den Grundstücken befindliche Abwasseranlagen in einen ordnungsgemäßen Zustand gebracht werden. Bei Gefahr im Verzuge ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Arbeiten, die zur Vermeidung oder Behebung einer Gefahr notwendig sind, auf Kosten des Grundstückseigentümers auf dessen Grundstück durchzuführen. Die Stadt kann den Einbau von Messschächten hinter Abwasserbehandlungsanlagen fordern.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, sollen Anlagen für einen späteren Anschluss vorbereitet werden.

### § 15

#### Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen der Bauordnung für das Land NW (BauO NW). Alle erdverlegten oder unzugänglichen Schmutz- und Mischwasserleitungen sind nach Errichtung oder Änderung auf Dichtheit prüfen zu lassen; ausgenommen sind Leitungen, die in einem Schutzrohr verlegt sind.
- (2) Für vorhandene Schmutz- und Mischwasserleitungen sind die Dichtheitsprüfungen entsprechend der Landesbauordnung durchzuführen.  
Werden in Wasserschutzgebieten an öffentlichen Abwasseranlagen Ausbau- und Instandhaltungsarbeiten durchgeführt, haben die Eigentümer der an diese Anlagen angeschlossenen Grundstücke eine Dichtheitsprüfung der erdverlegten Schmutz- und Mischwasserleitungen durchführen zu lassen.
- (3) Die Dichtheitsprüfungen sind durch Firmen durchführen zu lassen, die ihre Sachkunde z. B. als Gütezeicheninhaber des "Güteschutz Kanalbau" oder durch Meisterprüfung im Sanitärhandwerk nachweisen oder die als Tiefbauunternehmen nachweislich entsprechende Prüfungen bereits durchgeführt haben. Die Firma muss über eine Hausanschlussprüfeinheit verfügen.

### § 16

#### Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag auf Zustimmung zum Anschluss die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige

Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 59 Landeswassergesetz handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

- (3) Die Stadt kann bei Gewerbe- und Industrieabwasser Anschluss über die Beschaffenheit und Zusammensetzung des in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten bzw. bei Neuanschlüssen der einzuleitenden Abwässer verlangen.
- (4) Wenn Art und Menge der Abwässer sich verändern, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert der Stadt die erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

#### **§ 17**

##### **Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Stadt führt zur Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages bei den entsprechenden Betrieben fünfmal im Jahr unangemeldet Abwasseranalysen durch. Die Probenahme hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück zu dulden und zu unterstützen.

### **VIII. Rechte und Pflichten**

#### **§ 18**

##### **Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
  - a) der Betrieb ihrer Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
  - b) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 6 nicht entsprechen,
  - c) sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert. Die Stadt kann den Nachweis der Unschädlichkeit des Abwassers verlangen.
  - d) sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zu Grunde liegenden Daten erheblich ändern,
  - e) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

#### **§ 19**

##### **Haftung**

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

#### **§ 20**

##### **Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für das Benutzen der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
  - berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.),
  - der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## IX. Kosten, Beiträge, Gebühren

### § 21 Kosten

- (1) Wird durch Teilung eines Grundstücks, für welches die Beitragspflicht abgegolten ist, ein zusätzliches Grundstück gebildet, für das neue Grundstücksanschlüsse hergestellt werden, so hat der Anschlussnehmer die dafür entstehenden Kosten zu erstatten.
- (2) Werden Grundstücksanschlussleitungen auf Antrag des Anschlussnehmers zusätzlich angelegt, geändert oder beseitigt, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu erstatten.
- (3) Aufwendungen für folgende Abwasseruntersuchungen sind zu erstatten:
  - Abwasseruntersuchungen für Starkverschmutzer,
  - Untersuchungen bei genehmigten Abwasservorbehandlungsanlagen,
  - sonstige Untersuchungen, die ein Überschreiten der Einleitungsbedingungen der Satzung nachweisen,
  - Abwasseruntersuchungen, wenn ein Verstoß gegen die Benutzungsbedingungen dieser Satzung vorliegt.
- (4) Bei auftretender Verstopfung der öffentlichen Grundstücksanschlussleitung durch unsachgemäße Benutzung ist die Verstopfung vom Anschlussnehmer zu beseitigen bzw. sind die Kosten für die Beseitigung vom Benutzer zu tragen.

### § 22 Beiträge, Gebühren

- (1) Für das Herstellen und Erweitern der öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Stadt Münster Beiträge gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz nach Maßgabe einer besonderen Beitragssatzung.
- (2) Die für die Benutzung der Abwasseranlage zu entrichtenden Gebühren ergeben sich aus der Abwassergebührensatzung.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz der Kanalhausanschlusskosten nach § 12 Abs. 5 sowie nach § 21 Abs. 2 ergibt sich nach einer besonderen Beitragssatzung.

## X. Bußgelder

### § 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 6 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleiten oder Einbringen ausgeschlossen ist,
  - b) § 6 Absatz 3 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt oder wer gewerbliches Abwasser mit einem CSB-/BSB-Verhältnis größer als 3 ohne Zustimmung einleitet,
  - c) § 6 Absatz 4 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und/oder das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
  - d) § 6 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung der Gemeinde auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
  - e) § 8 Absatz 1 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
  - f) § 10 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Gemeinde angezeigt zu haben,
  - g) § 11 Absatz 2 die Druckpumpe oder die Druckleitung überbaut,
  - h) § 13 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde herstellt oder ändert,
  - i) § 13 Absatz 3 den Rückbau eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Gemeinde mitteilt,
  - j) § 14 Abs. 2 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
  - k) § 15 Absatz 2 es unterlässt, die Dichtheit der Abwasseranlagen nachzuweisen,
  - l) § 18 Absatz 2 der Gemeinde die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Gemeinde hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
  - m) § 18 Absatz 3 die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

XI. Inkrafttreten

**§ 24**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage in der Stadt Münster vom 27. 12. 1995 außer Kraft.

## XII. Grenzwerte für die Abwassereinleitung

Anlage zu § 6 Abs. 2 Buchstabe q der Entwässerungssatzung der Stadt Münster

Abwasser, das wegen seiner Eigenschaften oder seiner Inhaltsstoffe der öffentlichen Abwasseranlage nur bei Erfüllung bestimmter Anforderungen zugeleitet werden darf.

Lfd. Nr.	Eigenschaften der Inhaltsstoffe des Abwassers	Anforderungen/Höchstwerte 1)
1	Temperatur	35° C an der Einleitungsstelle
2	ph-Wert	6,5 - 10 an der Einleitungsstelle
3	absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist:	nicht begrenzt
4	Ungelöste Stoffe, sofern Abscheideanlagen erforderlich.	1 ml / l, nach 0,5 h Absetzzeit
5	Farbe	50 g / m <sup>3</sup> Farbstoffhaltiges Abwasser darf nur soweit abgeleitet werden, als dessen Entfärbung in der kommunalen Abwasseranlage gewährleistet ist.
6	Geruch	Durch das Ableiten von gewerblichem Abwasser dürfen an den Kanalschächten und an den Abwasserbehandlungsanlagen keine belästigenden Gerüche auftreten.
7	Toxizität	Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in der Abwasserbehandlungsanlage gehemmt noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlage sowie die Schlammbeseitigung beeinträchtigt werden.
8	Ammonium / Ammoniak (NH <sub>4</sub> / NH <sub>3</sub> ), berechnet als N	100 g / m <sup>3</sup> bei < 5.000 E + EGW 200 g / m <sup>3</sup> bei > 5.000 E + EGW
9	Arsen (As), gesamt 2)	0,5 g / m <sup>3</sup>
10	Barium (Ba) 2)	5 g / ml
11	Blei (Pb) 2)	1g / m <sup>3</sup>
12	Cadmium (Cd) 2)	0,5 g / m <sup>3</sup>
13	freies Chlor (C1) 2)	0,5 g / m <sup>3</sup>
14	Chrom (Cr), gesamt 2)	1 g / m <sup>3</sup>
15	Chrom (Cr VI) 2)	0,2 g / m <sup>3</sup>
16	Cyanid (Cn), leicht freisetzbar 2)	1 g / m <sup>3</sup>
17	Fluorid (F), gesamt	50 g / m <sup>3</sup>
18	Kupfer (CU) 2)	1 g / m <sup>3</sup>
19	Nickel (Ni) 2)	1 g / m <sup>3</sup>
20	Nitrit (NO <sub>2</sub> ), berechnet als N, sofern Vorbehandlungsanlagen erforderlich	10 g / m <sup>3</sup>
21	Phosphorverbindungen als P	50 g / m <sup>3</sup>
22	Quecksilber (Hg) 2)	0,1 g / m <sup>3</sup>
23	Silber (Ag) 2)	1 g / m <sup>3</sup>
24	Sulfid (S)	2 g / m <sup>3</sup>
25	Sulfit (SO <sub>3</sub> )	50 g / m <sup>3</sup>
26	Sulfat (SO <sub>4</sub> )	600 g / m <sup>3</sup>
27	Zink (Zn) 2)	5 g / m <sup>3</sup>
28	Zinn (Sn) 2)	5 g / m <sup>3</sup>
29	Kohlenwasserstoffe mineralischer Herkunft	20 g / m <sup>3</sup> (Kohlenwasserstoffe gem. DIN 38 409), 10 g / m <sup>3</sup> bei Einleitung in die Regenwasserkanalisation
30	Öle und Fette verseifbar	100 g / m <sup>3</sup>
31	Phenol, gesamt berechnet als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH	100 g / m <sup>3</sup>
32	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) 2) bestimmt als Chlorid	1 g / m <sup>3</sup>
33	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe: Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1 - Trichlorethan und Dichlormethan 2)	0,5 g / m <sup>3</sup>
34	Aromatische Kohlenwasserstoffe z.B. Benzol, Toluol, Xylol	0,5 g / m <sup>3</sup>

1) Zur Messung der Höchstwerte (Grenzwerte) sind die jeweils gültigen Einheitsverfahren (DEV) oder DIN - Normen anzuwenden. Für die Einhaltung der Grenzwerte ist die nicht abgesetzte homogenisierte Probe maßgebend, unabhängig davon, ob eine qualifizierte Stichprobe oder eine Mischprobe entnommen wurde. Die Anforderungen und Grenzwerte sind an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage bzw. - wenn diese nicht zugänglich ist - an einer vergleichbar geeigneten Probenahmestelle einzuhalten. Die Probenahme hat nach DIN 38 402 -A 11 zu erfolgen.

2) In Betrieben, in denen diese Stoffe anfallen, gelten im Regelfall die Anforderungen für das Einleiten in die Kanalisation nach VGS. Im Regelfall sind die hierbei anfallenden Abwässer vom sonstigen Abwasser zu trennen und gesondert zu behandeln.